

**Fremdenverkehrsbeitragssatzung
der Stadt Goslar
für den
Stadtteil Hahnenklee
(Neufassung)
vom 22.12.2015**



Fremdenverkehrsbeitragssatzung
der Stadt Goslar für den Stadtteil Hahnenklee

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Goslar am 22.12. 2015 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Stadtteil Hahnenklee beschlossen:

§ 1

Verwendungszweck und Deckungsgrade

- (1) Der Stadtteil Hahnenklee ist als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. Die Stadt Goslar erhebt im Stadtteil Hahnenklee zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 und 2 zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Goslar aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben durch den Dritten zu erstatten hat.
- (3) **Der in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Aufwand wird gedeckt**
 - a) zu 0,00 % durch Gebühren und sonstige Entgelte und Erlöse
 - b) zu 47,2 % durch den Fremdenverkehrsbeitrag sowie
 - c) zu 52,8 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr (Tourismus) im Stadtteil Hahnenklee unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Rahmen selbständiger Erwerbstätigkeiten im Erhebungsgebiet entgeltliche Leistungen anbieten, die im Allgemeinen unmittelbar oder mittelbar der Bedarfsdeckung des Fremdenverkehrs dienen. Unmittelbar ist die Bedarfsdeckung, sofern die angebotenen Leistungen im Allgemeinen von Touristen selbst nachgefragt werden (unmittelbarer Vorteil). Mittelbar ist die Bedarfsdeckung, sofern die angebotenen Leistungen im Allgemeinen von unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen für die Leistungserbringung an Touristen im Rahmen ordnungsgemäßer Erwerbstätigkeiten nachgefragt werden. **Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1-3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.**
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) **Die besonderen wirtschaftlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr bestehen in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§2 Abs. 2) Verdienst zu erzielen. Diese Möglichkeit wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus: dem im Erhebungsgebiet erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).**
- (2) **Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 10 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Einzugsgebiet erzielt im Sinne des Absatzes Satz 2 ist der Umsatz auch, soweit die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Ergebnisjahr (im Sinne § 5) vorausgegangenem Kalenderjahres (Vorvorjahres). Abweichend hiervon ist maßgebend:**

- a) im Falle des **Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Vorjahr: der Umsatz des dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres (Vorjahres);**
- b) im Falle des **Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Vorjahr oder im Erhebungsjahr = der Umsatz des Erhebungsjahres.**
- c) **Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wieder-kehrend saisonal ausgeübt wird.**
- (3) **Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Fremdenverkehr beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Er ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 4 bestimmt.**
- (4) **Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus; er ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsarten-tabelle) in Spalte 3 bestimmt.**
- (5) **Übt ein Beitragspflichtiger mehrere, verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Bei-trag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.**

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 7,73 v. H. des Messbetrages gemäß § 3 Abs. 1

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben bis zum 31.08. des vor dem Erhebungszeitraum liegenden Jahres (Beispiel: Erhebung des FVB 2017 – Meldefrist der Umsätze 2015 bis zum 31.08.2016) die zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben des Vorvorjahres auf dem von der Stadt Goslar vorgeschriebenen Vordruck einzutragen und entsprechende Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und zu belegen (Umsatzsteuervoranmeldung, Umsatzsteuererklärung, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht Aufzeichnungen der Einnahmen, hilfsweise Bestätigungen des Steuerberaters). Jede beitragspflichtige Tätigkeit ist von den Beitragspflichtigen sowie ihren Vertretern innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Stadt Goslar anzuzeigen und auf Anforderung die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Werden fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der durch Tatsachen erhärtete Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Goslar
- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (3 Abs. 2 der FBS) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb Geschäftsunterlagen (insbesondere betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten einsehen,
 - die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 7 Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.**
- (2) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 10,00 €, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 10,00 € ergibt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 Absatz 1 die Aufnahme der beitragsrelevanten Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages notwendigen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Datenerhebung

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und fremdenverkehrsbeitragsbezogenen Daten werden von der Stadt Goslar gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Goslar erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Goslar für den Stadtteil Hahnenklee vom 26.10.2004 in der zuletzt geltenden Fassung vom 12.05. 2015 außer Kraft.**

Goslar, den 22.12. 2015

Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Fremdenverkehrsbeitragsatzung der Stadt Goslar für den Stadtteil Hahnenklee - Neufassung 2016

Branchennummer	Branchenbezeichnung	Mindestgewinnsatz in %	Vorteilssatz in %	Branchennummer	Branchenbezeichnung	Mindestgewinnsatz in %	Vorteilssatz in %
100	Beherbergungsbetriebe			160	Vermietung/Verpachtung		
100.10	Hotel	10	90	160.11	oder sonstige entgeltliche Überlassung von Geschäftsräumen an unmittelbar bevorteilte Unternehmen	28	*)
100.11	Hotel Garni	16	90				
100.12	Pension/Gästehaus/ Privatvermietungen..	22	95				
100.13	Ferienwohnung/Ferienhäuser	23	100	*) Der Vorteilssatz bemisst sich nach dem Vorteilssatz des Betreibers.			
110	Sonstige Beherbergung			170	Handwerk		
110.10	Campingplatz	22	100	170.10	Friseursalon	24	20
110.11	Jugendherberge	1	100	170.14	Dachdecker	12	20
120	Gastronomie			170.21	Gartenbau	21	12
120.11	Café/Teehaus	13	80	170.22	Installateur für Gas, Wasser, Heizung	15	20
120.12	Eisdiele	16	80	170.40	Tischlerei	15	20
120.13	Imbiss	17	80	170.46	Zimmerei/Holz/ .Bautenschutz	12	10
120.14	Restaurant mit Bedienung	15	80	170.47	Sonstiges Handwerk	17	10
120.15	Restaurant mit Selbstbedienung	9	80	180	Dienstleistungen		
120.16	Gaststätte	18	80	180.14	Gebäudereinigung	29	30
120.17	s. gastronomische Leistungen	15	80	180.16	Hausmeisterservice	30	50
130	Einzelhändler			180.19	Kosmetikpraxis	27	10
130.05	Andenken u. Souvenirs, Ansichtskarten, Wanderkarten	10	95	180.20	Massagepraxis	37	30
130.20	Bäckerei	13	60	180.25	Energieversorgungsunternehmen.	13	30
130.23	Bücher u. Zeitschriften	9	75	180.26	Vers. Makler	25	30
130.38	Geschenkart./Schmuckhandel	12	10	180.27	Vers. Vertreter	43	30
130.45	Kiosk	14	25	180.28	Postagentur	80	50
130.47	Lebensmitteleinzelhandel	8	35	180.31	Vermietung und Verwaltung v. Ferienwohnungen	25	100
130.62	Juwelier/Uhrmacher	16	70	180.40	Reiseleitung	5	100
130.65	Schuhfachhandel	11	10	180.50	Zimmervermittlung	30	100
130.72	Textilien	9	30	180.60	Verwaltung Häuser/Grundstücke	40	50
130.76	Sonstiger Einzelhandel/Reparatur	11	50	180.70	Dienstleistungen aller Art	30	50
150	Sport, Freizeit, Erholung			190	Bank		
150.13	Minigolfplatzbesitzer	15	90	190.11	Banken und Sparkassen	6	7
150.21	Skiverleih	10	100	200	Freiberufler		
150.40	Bootsverleih/Fahrradverleih	10	90	200.11	Mediziner/Therapeuten	35	4
150.50	Kulturelle Veranstaltungen	9	90	200.19	Steuerberaterpraxis	38	15
150.51	Sonstige Freizeiteinrichtungen	11	90	200.20	Sonstige Freiberufler	37	10
Geändert bzw. Neu				210	Sonstiges		
				210.30	Alleinunterhalter	50	80
				210.40	Seilbahn	10	90